



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 136-138)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom  
1sten Augstmonats 1811, betreffend das Verbot der  
Englischen Kriegsdienste.**

Ordnungsnummer

Datum 01.08.1811

[S. 136] Der Kleine Rath des Standes Zürich verordnet anmit, es solle der Tagsatzungs-Beschluß vom 8ten Julii d. J., enthaltend das Verbot der Englischen Kriegsdienste, – besonders abgedruckt, und den sämtlichen Bezirks- und Unterstatthaltern in hinreichender Anzahl von Exemplaren mit dem Auftrag zugestellt werden, denselben an den gewohnten öffentlichen Orten anschlagen, und sonst möglicher Maaßen bekannt machen zu lassen; und damit nachstehende Aufforderungen zu verbinden:

- 1.) Alle diejenigen Kantonseinwohner, welche allfällig Bekannte oder Anverwandte haben, von // [S. 137] welchen ihnen im Wissen, daß sie durch Kriegsgefangenschaft, Desertion, Anwerbung, oder auf andere Weise veranlasset worden, in Englische Kriegsdienste zu treten, und sich dermalen noch darin befinden, – sollen unverzüglich trachten, den besagten, allfällig in Englischen Diensten stehenden Individuen auf möglichst schnelle und sichere Weise den obbenannten Beschluß mitzutheilen, und sie auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche ihrer warten würden, wenn sie, ungeachtet des Verbots, in Englischen Kriegsdiensten verblieben.
- 2.) Damit solche Individuen, welche allfällig in Zukunft in Englische Kriegsdienste zu treten Vorhabens seyn sollten, die unausbleiblichen Folgen dieses Schritts desto eher erkennen und berücksichtigen, – sollen sie von Verwandten, Vorgesetzten, und vornämlich den Vollziehungsbeamteten, erforderlicher Maaßen gewarnt und abgemahnt werden.
- 3.) Die öffentlichen Behörden, und vornämlich die Gemeindräthe und Untervollziehungs-Beamteten, sollen alle ihnen bekannt werdenden Fälle, wo sich Individua aus ihren betreffenden Gemeinden entweder bereits in Englischen Kriegsdiensten befinden sollten, oder künftighin Vorhabens würden, dahin einzutreten, – unverzüglich und pflichtmäßig dem betreffenden Bezirks- oder Unter- // [S. 138] statthafter anzeigen, welcher selbige ohne Verzug an die Polizey-Commission zu weiterer Verfügung einberichten wird.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.03.2016]